

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Grundschulförderklasse**

Die Stadt Rheinstetten betreibt die Grundschulförderklasse als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit der Grundschulförderklasse sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

### **§1 Aufgaben**

Die Grundschulförderklasse hat die Aufgabe, schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit zu führen. Durch gezielte Förderung und freies Spielen sollen die Kinder in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die erste Grundschulklasse möglich ist. Hierbei kommt dem sozialen Lernen innerhalb der Gruppe besondere Bedeutung zu.

### **§2 Aufnahme /Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in die Grundschulförderklasse erfordert einen genehmigten Rückstellungsantrag der Stammschule. Die Aufnahme setzt ein Aufnahmegespräch der Sorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung voraus. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen in der Einrichtung angemessen Rechnung getragen werden kann und das dafür notwendige Personal (begleitende Hilfspersonen) vorhanden ist. In Einzelfällen kann eine Probezeit von bis zu 4 Monaten vereinbart werden.
- (2) Nicht aufgenommen werden
  - Kinder mit Behinderungen, welche die anschließende Beschulung in der Grundschule von Grund auf ausschließen,
  - Kinder mit unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.
- (3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung bei der Anmeldung über gesundheitliche Einschränkungen und/oder zu beachtende individuelle Erfordernisse des Kindes zu informieren (z.B. Behinderungen, Allergien notwendige Medikamentengabe). Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.
- (4) Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit in Notfällen oder bei plötzlicher Erkrankung des Kindes die

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Grundschulförderklasse**

Erreichbarkeit sichergestellt ist. Bei notwendiger Medikamentengabe ist von den Sorgeberechtigten eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

- (5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Einrichtungsleitung bei gleichen Voraussetzungen nach der Reihenfolge der Anmeldungen über die Aufnahme.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

### **§3 Besuch, Öffnungszeiten**

- (1) Die Betreuung in der Grundschulförderklasse findet von Montag- bis Freitagvormittag entsprechend der Unterrichtszeiten der ersten Klasse statt. Die Ferien der Grundschulförderklasse richten sich nach den Ferien der Rheinstettener Grundschulen. Der jeweils gültige Ferienplan wird zu Beginn des Schuljahres an die Sorgeberechtigten ausgegeben. Eventuelle Schließtage werden frühestmöglich bekanntgegeben.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch ihres Kindes in der Grundschulförderklasse zu sorgen.
- (3) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
- (5) Verspätete Abholung kann bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Monats zur Beendigung der Betreuung führen. Darüber hinaus wird soweit dies in der jeweils geltenden Gebührensatzung vorgesehen ist, ein zusätzliches Betreuungsgeld fällig.

**§ 4  
Schließung der Einrichtung**

- (1) Muss die Einrichtung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfällen) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellst möglich unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

**§ 5  
Ferienregelung**

Die Ferien und Schließtage der Grundschulförderklasse werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 6  
Benutzungsgebühr**

- (1) Die Grundschulförderklasse wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten erhoben.

**§ 7  
Versicherung**

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste, usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (4) Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Private Fahrzeuge aller Art (z.B. Fahrrad, Roller, Inline-Skater) dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und abgestellt werden.

### § 8

#### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch erfolgen. Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (4) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen
- (5) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckender Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.
- (6) Ist ein ärztliches Attest nach Abs. 4 nicht erforderlich, müssen die Sorgeberechtigten vor der Rückkehr des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich bestätigen, dass sie alle von Seiten des Arztes empfohlenen und notwendigen Maßnahmen wie z.B. die Gabe von Medikamenten, durchgeführt und die Ausschlussfristen eingehalten haben.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Grundschulförderklasse**

- (7) Eine Wiederaufnahme ist erst wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.
- (8) Läusebefall des Kindes ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- Das Kind darf die Einrichtung erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit wieder besuchen.
  - Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz ist das hierfür vorgesehene Formular auszufüllen und unterschrieben abzugeben.
- (9) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist das Formular „Medikamentierung“ zu verwenden und eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

### **§9 Aufsicht**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/ innen sind während der Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal im Klassenzimmer und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter, oder mit der Übernahme durch das zuständige Personal des Beförderungsunternehmens bzw. des Personals der Kernzeitbetreuung.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterliegen nicht der Aufsicht des pädagogischen Personals.
- (3) Die Sorgeberechtigten eines Kindes in der Grundschulförderklasse können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Für diejenigen Kinder die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

**§10  
Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch die am ersten Elternabend gewählten Elternvertreter an der Arbeit der Grundschulförderklasse beteiligt.
- (2) Die pädagogische Arbeit mit den Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche und wechselseitigen Austausch der Sorgeberechtigten mit dem pädagogischen Personal und der Einrichtungsleitung zu relevanten Veränderungen/Entwicklungen des Kindes.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit in Erziehungsfragen verpflichtet. Es ist erwünscht, dass sie mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und der Einrichtungsleitung der Grundschulförderklasse im Gespräch bleiben und an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.

**§ 11  
Abmeldung / Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung von der Grundschulförderklasse kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss der Einrichtungsleitung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zugehen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Kinder, die in die erste Grundschulklasse aufgenommen werden erfolgt, die Abmeldung von Amts wegen.

**§ 12  
Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger  
(Ausschluss)**

- (1) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Grundschulförderklasse**

- wenn die Sorgerechtsberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
- wenn ein Kind wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt,
- wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen und die weitere Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Einrichtung unzumutbar ist.

(2) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 01.05.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2015 außer Kraft.

Rheinstetten, den 16.04.2019

gez.  
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister